## Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen Angaben über den Flughafen

Lesefassung, die die Neufassung der Genehmigung vom 08.01.1990 sowie Änderungen vom 21.11.2000, 19.11.2001, 05.07.2004, 17.08.2005, 05.12.2006, 02.08.2007 und 29.10.2009 berücksichtigt

1.	Bezeichnung	Verkehrsflughafen Hannover- Langenhagen
2.	Lage	Innerhalb des Gebietes der Stadt Langenhagen
3.	Geografische Lage des Flugha- fenbezugspunktes (WGS 84)	52° 27' 37" Nord 9° 41' 1" Ost
	Höhe	52,50 m über NN
4.	Richtung und Länge der Start- und Landebahnen	
4.1	Südparallelbahn mit der Bezeichnung 09 R/27 L	
4.1.1	Richtung	92°/272° rechtweisend
4.1.2	Länge	2340 m
4.1.3	Breite	45 m
4.1.4	Tragfähigkeit	PCN 68 R/B/W/T
4.1.5	Startbahnbezugspunkt	1350 m von der Schwelle 27 L entfernt auf der Bahnachse
	Geografische Lage (WGS 84)	52° 27' 16" Nord 9° 41' 29" Ost
	Höhe	54 m über NN
4.1.6	Schutzstreifen	2460 x 300 m, der die Landebahn symmetrisch umgibt.
4.1.7	Befeuerung	Die Bahn ist befeuert und hat eine Anflug- befeuerung in beiden Richtungen.
4.2	Nordparallelbahn mit der Bezeichnung 09 L/27 R	
4.2.1	Richtung	92°/272° rechtweisend
4.2.2	Länge	3800 m
4.2.3 4.2.4	Breite Tragfähigkeit	45 m PCN 68 R/B/W/T

4.2.5 Startbahnbezugspunkt 1750 m von der Schwelle 27 R entfernt auf

der Bahnachse

Geografische Lage (WGS 84) 52° 28′ 3″ Nord

9° 40' 26" Ost

Höhe 54 m über NN

4.2.6 Schutzstreifen 3920 x 300 m, der die Landebahn sym-

metrisch umgibt.

4.2.7 Befeuerung Die Bahn ist befeuert und hat eine Anflug-

befeuerung in beiden Richtungen.

4.2.8 Die Landeschwelle 09 L ist um 300 m nach Osten, die Landeschwelle 27 R ist um 300 m nach Westen versetzt.

4.2.9 Die Bahn besteht aus der Start- und Landebahn 09 L/27 R mit einer Länge von 3200 m zwischen den Schwellen. Der Startpunkt der 3500 m langen Startbahn für Luftfahrzeuge, die für den bevorstehenden Start eine Startlaufstrecke von mehr als 3200 m benötigen, befindet sich für Starts in Richtung Osten 300 m vor der Schwelle 09 L, für Starts in Richtung Westen 300 m vor der Schwelle 27 R.

4.3 Der Abstand zwischen den Achsen der beiden Bahnen beträgt 1400 m.

4.4 Kurzstart- und -landebahn mit der Bezeichnung 09 C/27 C

4.4.1 Richtung 92°/272° rechtweisend

4.4.2 Länge 780 m

4.4.3 Breite 22,50 m

4.4.4 Tragfähigkeit 5,7 t AUW

4.4.5 Startbahnbezugspunkt in der Mitte der Bahn

Geografische Lage (WGS 84) 52° 27' 53" Nord

9° 41' 22" Ost

Höhe 53 m über NN

4.4.6 Schutzstreifen 900 x 150 m, der die Bahn symmetrisch

umgibt.

4.4.7 Die Kurzstart- und -landebahn ist nur für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Flugmasse von 5.700 kg, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge zugelassen. Starts und Landungen mit diesen Luftfahrzeugen sind auf der Kurzstart- und -landebahn nur nach Sichtflugregeln am Tage zulässig.

4.5 Start- und Landeflächen für Hubschrauber

4.5.1 Lage Besonders gekennzeichnete Flächen auf

der Rollbahn "Charly" (H 1), auf der Rollbahn "Lima" (H 2) sowie auf der Rollbahn "Mike" (H 3). An- und Abflugrichtungen für den H 2 sind Nordwest und Südost, für

den H 3 Nordost und Südwest

4.5.2 Tragfähigkeit PCN 68 R/B/W/T

5. Rollbahnen

5.1 5 Rollbahnen zur Südparallelbahn und

- 1 Nebenrollbahn für Flugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Flugmasse von 5700 kg.
- 9 Rollbahnen zur Nordparallelbahn und
- 1 Nebenrollbahn für Flugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Flugmasse von 5700 kg; davon führen
- 2 Rollbahnen auch zur Kurzstartbahn.
- 5.2 Die Rollbahnen sind befestigt und grundsätzlich 22,50 m breit; Rollbahn "Bravo" ist 15 m, Rollbahn Golf ist im Bereich von 52,91 m westlich der Mitte der Rollbahn Kilo bis 142,13 m westlich der Mitte der Rollbahn Lima 25 m, Rollbahn "Quebec" ist 18m und die beiden Nebenrollbahnen sind 7 m breit.

5.3 Tragfähigkeit

der Rollbahnen PCN 68 R/B/W/T Rollbahn Quebec PCN 93 R/A/W/T Nebenrollbahnen 5,7 t AUW

5.4 Befeuerung Die Rollbahnen sind befeuert.

6. Ausbaustufen Neu genehmigt sind die Verlängerung

der Nordparallelbahn um 800 m nach Westen und 300 m nach Osten sowie drei zusätzliche Rollbahnen. Der Ausbau

erfolgt in einer Stufe.

7. Arten der Luftfahrzeuge, die den

Flughafen benutzen dürfen

Flugzeuge, Motorsegler, Drehflügler und aerodynamisch gesteuerte Ultraleicht-

fluazeuae.

Segelflugzeuge, schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge, Ballone und Luft-

schiffe PPR.

8. Zweck, dem der Flughafen dient Flughafen für den allgemeinen Verkehr.

9. Haftpflichtversicherung 200 Mio. DM Pauschalversicherungs-

summe.